



HOCHSCHULE OSNABRÜCK

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

1. Änderung des Besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Musikerziehung

Beschlossen durch den Institutsrat des Instituts für Musik am 14.05.2025,
genehmigt durch das Präsidium der Hochschule Osnabrück am 25.06.2025,
veröffentlicht am 05.11.2025

§ 1 Geltungsbereich

Durch diese Änderungsordnung wird der Besondere Teil der Prüfungsordnung in der Neufassung vom 15.06.2020 für den Bachelorstudiengang Musikerziehung geändert.

§ 2 Änderungen

- § 8 Übergangsregelung wird folgendermaßen geändert:

Die Formulierung „...bis zum Ablauf des Sommersemesters 2024...“ wird ersetzt durch „...bis zum Ablauf des Wintersemesters 2026/27...“.

- § 6 Inkrafttreten wird in Satz 2 folgendermaßen geändert:

Die Formulierung „... mit Wirkung zum 31.08.2025...“ wird ersetzt durch „...mit Wirkung zum 28.02.2028 ...“.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft.



HOCHSCHULE OSNABRÜCK

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Musikerziehung

NEUBEKANNTMACHUNG

Der Neufassung vom 15.06.2020 mit Änderungsordnung,
veröffentlicht am 05.11.2025.

§ 1 Dauer des Studiums

- (1) ¹Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang „Musikerziehung“ beträgt einschließlich aller Prüfungen acht Semester. ²Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 240 Leistungspunkte, wobei ein Leistungspunkt 30 Stunden studentischen Arbeitsaufwands entspricht.
- (2) § 13 Abs. 1 Satz 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung findet keine Anwendung.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Abschlussprüfung verleiht die Hochschule Osnabrück den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.).

§ 3 Studienrichtungen

- (1) Der Bachelorstudiengang „Musikerziehung“ ist in fünf Studienrichtungen studierbar:
 - Elementare Musikpädagogik (EMP)
 - Jazz
 - Klassik
 - Musical
 - Pop
- (2) Ein Wechsel der Studienrichtungen und Künstlerischen Hauptfächer innerhalb des Studiengangs ist auf Antrag mit erneut bestandener Eignungsprüfung für das neu gewählte Künstlerische Hauptfach gemäß der Ordnung über den Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung und Auswahl für diesen Studiengang zugelassen.
- (3) Das gleichzeitige Studium mehrerer Studienrichtungen ist nicht zugelassen.

§ 4 Art und Umfang der Prüfungen

¹Aufgrund § 8 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung wird als weitere unbenotete Prüfungsleistung die „Künstlerische Arbeitsprobe“ (APK) vorgesehen. ²Eine künstlerische Arbeitsprobe ist die Ausführung einer oder mehrerer Aufgabenstellungen aus der künstlerischen Praxis. ³Sie dient dem Nachweis des künstlerischen Könnens, der Interpretationsfähigkeit, des Stilempfindens und des gestalterischen Vermögens.

§ 5 Zulassung zur Bachelorarbeit

In Abweichung von § 14 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung setzt die Zulassung zur Bachelorarbeit den Erwerb von 120 Leistungspunkten voraus.

§ 6 Zwischenprüfung

Die am Ende des zweiten Studienjahrs stattfindenden Prüfungsleistungen finden als Zwischenprüfung statt. Die dafür erforderlichen Prüfungsleistungen sind in Anlage 1 der Studienordnung je Studienrichtung beschrieben.

§ 7 Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung

Die Gesamtnote für die Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Module gewichtet nach den dafür vergebenen Leistungspunkten.

§ 8 Übergangsregelung

Vor dem Wintersemester 2020/21 Immatrikulierte studieren nach der bisher für sie gültigen Prüfungsordnung bis zum Ablauf des Wintersemesters 2026/27 und können bis zum Ablauf zweier darauffolgender Semester Prüfungen ablegen.

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück für alle ab dem Wintersemester 2020/21 Erstimmatrikulierten mit Wirkung zum 01.09.2020 in Kraft. ²Es treten die Besonderen Teile der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Musikerziehung vom 12.12.2014 und 03.08.2017 mit Wirkung zum 28.02.2028 außer Kraft.